

Der Regionaldirektor	REGIONALVERBAND RUHR 
Drucksache Nr.: 15/0090	

	12.01.2026
Beschlussvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Wahlprüfungsausschuss	vorberatend	19.02.2026	3
Verbandsausschuss	vorberatend	09.03.2026	
Verbandsversammlung	beschließend	20.03.2026	

**Betreff: Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr:
Feststellung der Gültigkeit der Wahl**

Beschlussvorschlag

1. Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt:

Die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr vom 14.09.2025 wird gemäß § 46 f i. V. m. § 40 Abs. 1 d Kommunalwahlgesetz für gültig erklärt.

2. Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr beschließt:

Die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr vom 14.09.2025 wird gemäß § 46 f i. V. m. § 40 Abs. 1 d Kommunalwahlgesetz für gültig erklärt.

Begründung:

Der Wahlausschuss des Regionalverbandes Ruhr hat in seiner Sitzung am 08.10.2025 das Ergebnis der Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr vom 14.09.2025 festgestellt.

Gemäß § 39 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) wird durch die öffentliche Bekanntmachung die Monatsfrist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl ausgelöst. Es ist gemäß § 83 Abs. 5 Satz 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO) bei der Veröffentlichung auf mehreren Arten auf die erste Bekanntmachung abzustellen.

Die Bekanntmachung in den Amtsblättern ist in folgender Reihenfolge erfolgt:

1. **BezReg Münster**, Amtsblatt Nr. 42/2025, 17.10.2025
2. **BezReg Arnsberg**, Amtsblatt Nr. 42/2025, 18.10.2025
3. **BezReg Düsseldorf**, Amtsblatt Nr. 43/2025, 23.10.2025

Abzustellen für die Monatsfrist ist demnach auf die Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster am 17.10.2025. Als Fristende ist demnach der 17.11.2025 festzustellen. Bis zum Fristende am 17.11.2025 sind keine Einsprüche beim Wahlleiter eingegangen.

Nach Fristablauf hat der Wahlprüfungsausschuss der Regionalverbandes Ruhr gemäß § 46 f i. V. m. § 40 KWahlG die Vorprüfung zur Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahl vorzunehmen.

Der Wahlprüfungsausschuss prüft dabei,

- a. ob fristgerecht eingereichte Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahlen vorliegen (§ 39 KWahlG),
- b. ob die Wahlen wegen eines Mangels in der Wählbarkeit der gewählten Vertreter*innen ungültig sind (§ 40 Abs. 1 a KWahlG),
- c. ob Unregelmäßigkeiten in der Wahlvorbereitung und -durchführung vorliegen, die auf das Ergebnis von entscheidendem Einfluss gewesen sein können (§ 40 Abs. 1 b KWahlG),
- d. ob Anhaltspunkte für die Ungültigkeit der Feststellung der Wahlergebnisse vorliegen (§ 40 Abs. 1 c KWahlG).

Als Ergebnis der Vorprüfung ist festzustellen:

Zu a.)

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl liegen nicht vor

Zu b.)

Die Wählbarkeit aller gewählten Vertreter*innen wurde durch den Wahlleiter eingehend geprüft und durch entsprechende Wählbarkeitsbescheinigungen amtlich festgestellt. Auch wurden in keinem Fall nachträglich Tatsachen bekannt, die die Wählbarkeit der gewählten Vertreter*innen in Fragen stellen würden.

Zu c.)

Dem Wahlleiter sind aus den 53 Kommunen im Wahlgebiet keinerlei Unregelmäßigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Verbandsversammlung gemeldet worden, die auf das Ergebnis von entscheidendem Einfluss gewesen sein können. Er hat auch selbst keine Unregelmäßigkeiten feststellen können.

Zu d.)

Dem Wahlleiter liegen keinerlei Erkenntnisse vor, die zu einer Ungültigkeit des vom Wahlausschuss in seiner Sitzung am 08.10.2025 festgestellten Wahlergebnisses führen könnten.

Gemäß § 40 Abs. 1 d KWahlG ist die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr damit für gültig zu erklären.

Finanzielle und haushaltmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____;

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr	2027	2028	2029	2030 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2027	2028	2029	2030 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe					
Abweichungen ¹					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Investitions-Nr. _____

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr	2027	2028	2029	2030 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2027	2028	2029	2030 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe					
Abweichungen ¹					

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
 - Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
 - Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.
- Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

5. Klima-Check

(Leitfaden und Formular befinden sich im Intranet)

- Der Klima-Check wurde bei der Beschlussvorlage durchgeführt.
- Es ergeben sich keine klimarelevanten Auswirkungen.
- Es ergeben sich positive oder negative klimarelevante Auswirkungen.
Die Erläuterungen dazu werden im Klima-Check-Formular in der Anlage dargestellt.
- Durch einen Alternativvorschlag bei negativen Auswirkungen entsteht
 - kein Mehraufwand
 - Mehraufwand, und zwar: _____ €.

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektor Garrelt Duin
Schlinkmann, Vincent L.	Dr. Jäger, Cornelia	R2 Verbandsgruppen	
Akt.zeichen			